

SATZUNG

der

Gesellschaft der Freunde und Förderer der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
des Landes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Einnahmen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge

TEIL 2 ORGANE DES VEREINS

- § 6 Organe

ABSCHNITT 1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 7 Aufgaben
- § 8 Einberufung
- § 9 Beschlussfassung

ABSCHNITT 2 VORSTAND

- § 10 Allgemeines
- § 11 Aufgaben
- § 12 Wahl und Amtsdauer
- § 13 Beschlussfassung

TEIL 3 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- § 14 Auflösung

TEIL 1 ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine Unterstützungseinrichtung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Fachhochschule). Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Sport und Kultur an der Fachhochschule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende, das Angebot der Fachhochschule ergänzende Maßnahmen:
 - a) Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen Themen,
 - b) Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen,
 - c) Austausch mit Partnerhochschulen,
 - d) Durchführung von Absolvententreffen und Aufbau sowie Pflege einer entsprechenden Kontaktbörse.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 Einnahmen

Der Verein strebt folgende Einnahmen an:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Sach- und Geldspenden,
3. Sonstige Einnahmen (insbesondere durch Veranstaltungen).

Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit es die Steuergesetze erlauben, erteilt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist, in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde und nach Absendung der zweiten Mahnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Ein Mitglied kann auch dann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn eine Erreichbarkeit des Mitglieds nicht mehr gewährleistet und nicht bekannt ist. Die Streichung ist in einer Liste öffentlich bekannt zu machen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, kann aber rückwirkend aufgehoben werden. Die Streichung ist durch die Mitgliederversammlung einmal jährlich zu bestätigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben (Mitgliedsbeiträge). Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden überbezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen können weiterhin befreit werden:
 1. Sponsoren,
 2. Studenten, die nach Beschluss durch den Vorstand ein besonders anerkennenswertes Engagement zeigen.
- (5) Die Befreiung nach Absatz 4 kann auch befristet werden.

TEIL 2 ORGANE DES VEREINS

§ 6 Organe

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

Durch den Vorstand können Projektgruppen berufen und zugelassen werden.

ABSCHNITT 1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 7 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abberufung von Vorstand und Kassenprüfern,
4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

7. Bestätigung gemäß § 4 Absatz 4 und 5.

§ 8 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung, die auch per E-Mail erfolgen kann, durch den Vorstand. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen. Sie beginnt mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Satzungsänderung, Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

ABSCHNITT 2 VORSTAND

§ 10 Allgemeines

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich zu führen. Notwendige Auslagen werden dem Vorstandsmitglied ersetzt.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellungen der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Planung und Organisation der Vereinsveranstaltungen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären (Umlaufverfahren).
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstands haben alle Mitglieder Zutritt.

TEIL 3 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 9 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand dauerhaft oder befristet übertragen werden. Ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Ziel den Verein aufzulösen in einem Zeitraum von sechs Monaten dreimal gescheitert, ist der Vorstand berechtigt, den Verein auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.